

# **BL\_GERICHTE 810 21 201 vom 1. April 2020**

BL Gerichte, 2020-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_21\\_201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_201)

FR: BL\_GERICHTE 810 21 201 du 1 avril 2020

IT: BL\_GERICHTE 810 21 201 del 1 aprile 2020

## **Regeste**

Beschlagnahmung von Katzen/Zweiter Rechtsgang (RRB Nr. 690 vom 19. Mai 2020)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind, wie bereits im aufgehobenen Entscheid festgestellt wurde, gegeben. 2.1 Bei der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich um den zweiten Rechtsgang. Das vorgängige Urteil des Kantonsgerichts vom 9. Dezember 2020 wurde durch das Bundesgericht mit Urteil 2C\_169/2021 vom 14. Juli 2021 aufgehoben. Weist das Bundesgericht eine Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, ist diese auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_89/2017 vom 24. November 2017 E. 4.1). 2.2 In seinem Urteil 2C\_169/2021 vom 14. Juli 2021 führt das Bundesgericht im Wesentlichen aus, dass sich gestützt auf die Akten nicht genau sagen lasse, ob die Gebrechen der beschlagnahmten Katzen von der Haltung des Beschwerdeführers stammen würden oder ob diese gesundheitlichen Probleme aufgrund des Vorlebens der Tiere, die der Beschwerdeführer aus einer prekären Situation gerettet und denen er eine adäquate Zuflucht gegeben habe, bereits vor Eintritt in das Katzenasyl bestanden hätten. Hinsichtlich der Ursachen für den teilweise schlechten Gesundheitszustand der beschlagnahmten Tiere in der spezifischen Situation eines "Zufluchtheims" sei der massgebende Sachverhalt somit nicht hinreichend abgeklärt worden. Dieser Aspekt sei für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer seine Tiere im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 vernachlässigt habe und somit auch für die Prüfung der Rechtmässigkeit der Beschlagnahme von zentraler Bedeutung.

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'250.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten der Gerichtskasse. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

### **E. 4**

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'176.50 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) aus der Gerichtskasse entrichtet. Die übrigen Parteikosten werden wettgeschlagen.

Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.